Gemeinde
Alberswil

A N H A N G

zur Benützungsordnung für die Anlagen der Gemeinde Alberswil

Aufgrund der besseren Leserlichkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form im vorliegenden Anhang zur Benützungsordnung für die Mehrzweckanlage jeweils verzichtet.

Gestützt auf die Benützungsordnung für die Mehrweckanlage der Gemeinde Alberswil, nachgehend BO genannt, vom 20. September 2011 und unter Hinweis auf §45 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 01. Januar 2011 beschliesst der Gemeinderat Alberswil folgende Vollzugsvorschriften:

§ 1 Koordination der Veranstaltungen
gemäss Art. 18 der BO

Der Männerchor ist verantwortlich für die Koordination der Veranstaltungen.

§2 Entschädigung des Schulhauswarts durch den Veranstalter für Umtriebe und Feinreinigung
gemäss Art. 58 der BO

Für Umtriebe und für die Feinreinigung ist der Hauswart durch den Veranstalter wie folgt zu entschädigen:
- pro Stunde Fr. 31.00

§3 Gebühren für die Benützer der Mehrzweckanlage
gemäss Art. 63 der BO

a. Probenbetrieb

- Vereine mit Sitz in Alberswil	gratis	
- auswärtige Vereine und Private	pro Probe	Fr. 40.00

Eine Probe dauert maximal 2 Stunden.

b. Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle inkl. Foyer

Vereine und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder wohltätigem Zweck mit Sitz in Alberswil	1. Tag	Fr. 100.00
	weitere Tage	Fr. 50.00
auswärtige Vereine und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder wohltätigem Zweck	1. Tag	Fr. 600.00
	weitere Tage	Fr. 150.00
Einwohner von Alberswil für Private und nicht gewinnorientierte Anlässe	1 Tag	Fr. 300.00

Für Entsorgungskosten wird bei der Hallenmiete pauschal Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Die vom Gemeinderat angeordnete Depotleistung ist vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

c. Veranstaltungen nur im Foyer

Vereine und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder wohltätigem Zweck mit Sitz in Alberswil		gratis
auswärtige Vereine und Organisationen, Einwohner von Alberswil und auswärtige Private	1 Tag	Fr. 100.00

Die Kosten sind inkl. Entsorgungsgebühren.

d. Veranstaltungen im Mehrzweckraum

Für die Benutzung des Mehrzweckraums gelten die gleichen Konditionen wie für Veranstaltungen im Foyer (lit. c)

§4 Pauschalentschädigung für die Benützung des Mobiliars und des Inventars
gemäss Art. 64 der BO

Die Entschädigung für die Benützung des Mobiliars und Inventars wird wie folgt festgelegt:

a.	Vereine mit Sitz in Alberswil Bestuhlung, Tische, Geschirr, Küche, Kocheinrichtung	Fr.	50.00*
b.	alle anderen Mieter		
	Bestuhlung und Tische	Fr.	50.00*
	Geschirr	Fr.	50.00*
	Küche ohne Kocheinrichtung	Fr.	50.00*
	Küche mit Kocheinrichtung	Fr.	100.00*

* die Preise gelten pro Anlass (nicht pro Abend)

§5 Weitere Auflagen für die Veranstalter
gemäss Art. 63 der BO

Der Veranstalter hat für seinen Anlass eine ausreichende Haftplichtdeckung vorzuweisen. Dem Gemeindeammannamt ist unaufgefordert eine Kopie der Police zuzustellen.

Festivitäten ausserhalb des Mehrzweckgebäudes sind bis 02.00 Uhr gestattet. Ab diesem Zeitpunkt sind jegliche Lärmimmissionen zu unterlassen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Benützungsordnung für die Mehrzweckanlage tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Die Anhänge vom 10. Februar 1992, 14. Mai 1993, 21. Mai 1996, 10. Februar 1997, 11. Januar 1999 und 13. März 2000 werden aufgehoben.

Alberswil, 20. September 2011

GEMEINDERAT ALBERSWIL
Die Gemeindepräsidentin

Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Roos